



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 05.11.2009,
Zahl: 713-6/2009, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 11 bis 14 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl
Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 12/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg wird ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt beim Schmutzwasserkanal je Bewertungseinheit	€ 2.543,55
Der Beitragssatz beträgt beim Regenwasserkanal je Bewertungseinheit	€ 715,00

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates für die Gemeindekanalisationsanlagen Gurk und Pisweg vom 15.12.1995, Zahl 713-6/1995, zuletzt geändert mit den Verordnungen vom 17.12.1999, Zahl 713-6/1999, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖR. Ing. Siegfried Kampl)

Angeschlagen am: 06.11.2009

Abgenommen am: 20.11.2009